1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "MÜHLBACH" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

STAND: 14.07.2020

GEMEINDE MAMMING:

vertreten durch:

1. **Bgm. Irmgard Eberl** Hauptstraße 15 94437 Mamming



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

tionssysteme 171 762

<u>Inhalt:</u>

- A) Geplante Änderungen
- B) Flächenverteilung
- C) Sonstiges
- D) Grünordnung
- E) Umweltbericht

A) Geplante Änderungen

Der bestehende Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet "Mühlbach" soll geändert werden. Da das Baugebiet nach Westen hin erweitert wird (Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet "Mühlbach II") ergeben sich folgende Änderungen.

Der Geltungsbereich wird im Westen geringfügig verkleinert, da die temporäre Grünfläche entfällt. Der Wendehammer im Westen wurde ebenfalls herausgenommen, da die Straße verlängert wird.

B) Flächenverteilung

Überschlägige Ermittlung der Brutto- und Nettofläche Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches 10.913 m², davon

Gesamtfläche	10.913 m²
Grünflächen	2.545 m ²
- interne Ausgleichsfläche	2.545 m ²
Brutto-Baufläche	8.367 m ²
WA (Grundstücksfläche)Straße	6.934 m² 1.433 m²

C) Sonstiges

Erschließung/Verkehr

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Immissionsschutz

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Wasserwirtschaft

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

<u>Altlasten</u>

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Bodendenkmalpflege

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

Müllbeseitigung

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

BEGRÜNDUNG MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG UND UMWELTBERICHT 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "MÜHLBACH" Gemeinde Mamming

Energieversorgung

Es ergeben sich durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" keine Veränderungen zur derzeitigen Situation.

D) Grünordnung

Die grünordnerischen Gestaltungsziele werden durch die 1. Änderung zum Bebauungsplan "Mühlbach" nicht geändert und bleiben wie bisher festgesetzt.

E) UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

G.1	EINLEITUNG	6			
G.1.1 G.1.2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND WICHTIGER ZIELE DES B-PLANS DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN	6			
G.2	umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	0			
	EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (SIEHE				
	Bestandsplan)	6			
G.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der				
	Planung	7			
G.4	GEPLANTE MABNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH				
	EINSCHLIEßLICH DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER				
	Bauleitplanung	7			
G.4.1 G.4.2	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich	7 8			
G.4.3 G.4.4	Vereinfachte Vorgehensweise nach Ziffer 3.1 des Leitfadens Regelverfahren nach Ziffer 3.2 des Leitfadens	8 8			
G.5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	10			
G.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und				
	Kenntnislücken	10			
G.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10			
G.8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	11			

E.1 Einleitung

E.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des B-Plans

Der bestehende Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet "Mühlbach" soll geändert werden. Da das Baugebiet nach Westen hin erweitert wird (Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet "Mühlbach II") ergeben sich folgende Änderungen.

Der Geltungsbereich wird im Westen geringfügig verkleinert, da die temporäre Grünfläche entfällt. Der Wendehammer im Westen wurde ebenfalls herausgenommen, da die Straße verlängert wird.

E.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung sowie der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mamming berücksichtigt.

Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des LFU zur Eingriffsregelung.

E.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung (siehe Bestandsplan)

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ und betrachtet die Auswirkungen der Erweiterung des Gewerbegebiets. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

NATURRAUM

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum (Ssymank) Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D 65) und hier in der Untereinheit (ABSP) Unteres Isartal (061).

SCHUTZGUT BODEN

Der Geltungsbereich verkleinert sich, da die temporäre Grünfläche entfällt. Auch die Ausgleichsfläche wird geringfügig größer. Der Wendehammer entfällt, dafür wird die Straße nach Westen verlängert. Trotzdem bleibt der Anteil versiegelter bzw. unversiegelter Flächen unverändert. Dadurch sind sich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

SCHUTZGUT WASSER

Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, jedoch durch den angrenzenden Längenmühlbach im wassersensiblen Bereich. Sonstige wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Grundwasser:

Im Vergleich zur bestehenden Planung werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser erwartet.

SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Die Durchgrünung des Baugebietes sowie der Versiegelungsgrad werden durch die 1. Änderung nicht verändert. Daher ergeben sich durch die Planung keine negativen Umweltauswirkungen.

SCHUTZGUT TIERE/PFLANZEN

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT MENSCH (ERHOLUNG)

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT MENSCH (LÄRMIMMISSIONEN / VERKEHR)

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

E.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die grünordnerischen Maßnahmen könnten nicht umgesetzt werden.

E.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

E.4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Durch die Standortwahl werden keine hochwertigen bzw. geschützten Lebensräume in Anspruch genommen. Zur Durchgrünung und Lebensraumverbesserung sind verschiedene Gehölzpflanzungen vorgesehen. Zäune sind weitgehend ohne Sockel mit Punktfundamenten zu errichten, um die Wanderwege der Kleinsäuger weiterhin zu erhalten. Die Ufergehölze im Norden des Planungsgebietes bleiben bestehen.

SCHUTZGUT BODEN UND WASSER

Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert bzw. zurückgehalten werden oder wiederverwendet werden. Im Bereich der Stellplätze und der Zufahrt sollen wasserdurchlässige Belagsarten Verwendung finden.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Die Durchgrünung gewährleistet eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens.

E.4.2 Naturschutzfachlicher Eingriff und Ausgleich

Da durch den Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist nach § 18 BNatSchG über die Vermeidung und den Ausgleich nach den Vorschriften des § 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind danach in der Abwägung zu berücksichtigen; der Ausgleich ist innerhalb der durch § 1a Abs. 3 BauGB zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Rahmen der Satzung zu regeln.

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erfolgt anhand des bayerischen Verfahrens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (BStMLU, 2. Auflage, Januar 2003).

E.4.3 Vereinfachte Vorgehensweise nach Ziffer 3.1 des Leitfadens

Die vereinfachte Vorgehensweise entsprechend Ziffer 3.1 des Leitfadens ist bei dem gegenständlichen Bebauungsplan nicht anwendbar. Somit kommt das Regelverfahren nach Ziffer 3.2 zur Anwendung.

E.4.4 Regelverfahren nach Ziffer 3.2 des Leitfadens

Einstufung des Plangebietes vor Bebauung (Bestandsbeurteilung)

Der Untersuchungsraum kann hier auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Größe 10.913 m²) beschränkt bleiben, da vorhabensbezogene oder schutzgebietsspezifische Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich hinaus nicht zu erwarten sind (siehe Kapitel 2). Ergebnis:

Das Plangebiet ist hinsichtlich der vorherrschenden Bedeutung als Fläche geringer Bedeutung (Kategorie I) einzustufen.

Auswirkungen des Eingriffs:

Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 10.913 m² setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Bestehende Flächennutzung	Fläche in m² (ca.)
Acker	10.913 m ²
Gesamtfläche ca	10.913 m ²

Die Eingriffsfläche ist entsprechend der Eingriffsintensität der Planung wie folgt zuzuordnen:

WA Flächen mit niedrigem bis mittleren Versieglungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B, 0,2-0,5)

Die zulässigen Eingriffe in dem geplanten Baufeld werden gemeinsam ermittelt und sollen dann durch entsprechende Grün- bzw. Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Insgesamt reduziert sich der Eingriffsbereich hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen auf eine Fläche von **8.368 m² als Gebietstyp B.**

Nutzung	Fläche in m²		Faktor nach Leitfaden	Ausgleichserfordern -fläche	nis/
Grundstücksfläche	6.934	m²	0,30	2.080	m²
Straße	1.434	m^2	0,30	430	m^2
Gesamt Eingriffsfläche	8.368	m²		2.510	m²
interne Ausgleichsfläche	2.545	m²			
Gesamt sonstige Flächen	2.991	m²	_		
Gesamtfläche Geltungsbereich	10.913	m²	=		
Ausgleichsfläche intern	2.545	m²	1,0	2.545	m²
Gesamt Ausgleichsfläche	2.545	m²	,	2.545	m²
Ausgleichsflächenbilanz (rechnerischer Überschuss)			+	35	m²

Festlegung der Kompensationsfaktoren

<u>Kategorie I / Gebietstyp B – Spanne der Kompensationsfaktoren 0,2-0,5:</u>

Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der bereits bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung erscheint im Bereich des Typs B I der Kompensationsfaktor 0,3 gerechtfertigt.

Ergebnis:

Nach den Ermittlungsgrundsätzen des Regelverfahrens ist aus fachlicher Sicht eine Ausgleichsfläche von 2.510 m² für das gegenständliche Bebauungsplanverfahren erforderlich, die insoweit in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist.

Maßnahmen und Standort des Ausgleichs

Interne Ausgleichsfläche

Auf der internen Ausgleichsfläche wird mithilfe von Mähgutübertragung und einem fachlich fundierten Pflege- und Entwicklungskonzept eine artenreiche Wiese angelegt. Auf eine maschinelle Mähbarkeit des Uferstreifens ist zu achten.

Zusammenfassung

Mit der festgesetzten Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt die erforderliche Aufwertung von Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) in Kategorie II.

Insgesamt stehen also durch die geplanten Maßnahmen 2.545 m² zur Verfügung. Abzüglich des notwendigen Ausgleichsflächenbedarfs für das geplante Wohngebiet in Höhe von 2.510 m² kann das Eingriffsvorhaben als vollumfänglich ausgeglichen gesehen werden.

E.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Allgemeinen Wohngebiets "WA Mammingerschwaigen" am östlichen Ortsrand von Mammingerschwaigen gibt es in diesem Ortsteil keine gleichwertig entwickelbaren Alternativen. Die Gemeinde Mamming verfügt in Mammingerschwaigen über so gut wie keine verkaufsfähigen Bauparzellen für Bauinteressenten mehr. Junge Familien können sich aktuell nicht mehr in genügendem Maße in Mammingerschwaigen ansiedeln. Die Bevölkerungsstruktur verschiebt sich schwerpunktmäßig in Richtung älterer Mitbürger. Dies führt in der gesamten Gemeinde Mamming zu einer nachlassenden Auslastung der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, etc.) und einer tendenziellen Verarmung des sozialen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen. Die Gemeinde Mamming muss - und will seinem Selbstverständnis nach - gerade auch für junge Familien dauerhaft attraktiv bleiben. Die Planung kann verhindern, dass hier ansässige Bürger in die umliegenden Gemeinden abwandern, wo Ihnen attraktive Baugrundstücke angeboten werden können.

Der jetzt vorliegende Bebauungsplan hat sich als einzig realisierbare Variante herauskristallisiert.

E.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden verwendet. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Mamming sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

E.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf Grund der sehr geringen Umweltauswirkungen in den einzelnen Schutzgütern werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

E.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der bestehende Bebauungsplan "Mühlbach" wird durch die 1. Änderung im Norden angepasst. Durch die Anpassungen entsteht kein neuer Ausgleichsflächenbedarf. Die bestehenden grünordnerischen Maßnahmen bleiben unverändert.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Geringe	Geringe – mittlere	Geringe	Geringe – mittlere
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Wasser	Keine	Keine	Keine	Keine
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Klima/Luft	Keine	Keine	Keine	Keine
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Mittlere	Geringe	Geringe	Geringe – mittlere
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Mensch	Keine	Keine	Keine	Keine
(Erholung)	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Mensch	Geringe	Keine	Keine	Geringe
(Lärmimmissionen)	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Landschaft	Geringe	Geringe	Keine	Geringe
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine	Keine	Keine	Keine
	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit

Beschluss It. Gemeinderatssitzung vom 14.07.2020
Mamming,
(Rürgermeisterin)

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET "MÜHLBACH" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



Bebauungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet "Mühlbach" mit integriertem Grünordnungsplan

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemeinde Mamming, Gemarkung Mamming

Baugesetzbuch -BauGBneu gefasst am 23.09.2004 zuletzt geändert am 24.10.2015 Baunutzungsverordnung -BauNVOneu gefasst am 23.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013 Bayerische Bauordnung -BayBOneu gefasst am 14.08.2007 zuletzt geändert am 14.07.2015 Planzeichenverordnung -PlanzVOin der Fassung vom 18.12.1990 zuletzt geändert am 22.07.2011 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung –NWFreiV-

in der Fassung vom 1.1.2000, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.10.2008. Es gilt die Bayerische Bauordnung –BayBO- in der jeweils gültigen Fassung. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, in Kraft getreten 01.03.2010, zuletzt geändert am 08.09.2015 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, in Kraft getreten 01.03.2011.

GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

siehe Planeintrag

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

3.2 Die Ausnahmen bei Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, und 5 werden ausgeschlossen. Dies betrifft im Allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen,

ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1: Je Wohngebäude sind 2 Wohneinheiten zulässig, im Einzelfall sind Doppelhäuser möglich. WA 2: Je Wohngebäude sind 6 Wohneinheiten zulässig, im Einzelfall sind Doppelhäuser möglich.

GEBÄUDE

Nichtzulässig sind reflektierende Oberflächen sowie Signal- und Leuchtfarben.

Dachformen und -neigungen: Zulässig sind alle Dachformen und -neigungen.

Dachdeckmaterial: rote, braune, graue und schwarze Dachdeckungen in Ziegel- oder Blech Ausführung sowie Dachbegrünungen

Höhe baulicher Anlagen: <u>Wandhöhe:</u>

Wohngebäude: max. 6,50 m (alle zulässigen Bautypen) max. 3.00 m Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO: max. 2.50 m

unterer Bezugspunkt Wandhöhe/Firsthöhe Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe/Firsthöhe ist die Oberkante Erschließungsstraße am jeweiligen Mittelpunkt der Grundstücksgrenze Baugrundstück. Es gilt die Grenze, bei der die Zufahrt im Bebauungsplan eingezeichnet ist.

<u>oberer Bezugspunkt Wandhöhe:</u> analog Art 6 Abs. 4 Satz 2 Bayerische Bauordnung

- bei Pultdächern ailt die mittlere Wandhöhe.

Garagen und Nebengebäude Garagen und Nebengebäude sind grundsätzlich dem Hauptgebäude, bei Grenzständigkeit der Nachbargarage anzupassen. Vor den Garagen sind Stellplätze mit einer Tiefe von 6,0 m vorzusehen.

Nicht zulässig sind reflektierende Eindeckmaterialien. Grenzbebauung Gem. BayBO

Auf öffentlichem wie privatem Grund sind insektenfreundliche UV-freie Leuchtmittel wie LED- oder Natriumdampflampen zu verwenden.

Die geplante Bebauung sollte soweit als möglich der bestehenden Geländeform angepasst werden. Zulässig ist die Aufschüttung des natürlichen Geländes bis zur Oberkante der Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt. Alle Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die zum Bauzeitpunkt bestehende Oberflächenentwässerung führen. Es sind von den Bauherren jeweils geeignete Maßnahmen zu treffen. In den einzureichenden Bauvorlagen sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

EINFRIEDUNGEN

Auf allen Grundstücken ist eine sockelfreie Einfriedung und ein Abstand des Zauns zum Gelände von mindestens 15 cm herzustellen.

Der Umfang einer Pflanzbindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ergibt sich aus den Plandarstellungen. Die dort getroffenen Aussagen sind bindend. Verschiebungen und Anpassungen sind zulässig.

Die Bepflanzung (Gehölze) hat sich an der pot. nat. Vegetation (siehe Artenliste) zu orientieren. innerhalb der gebaudenahen Grunflachen sind zudem standortgerechte Ziergeholze zulassig.

Gehölzgröße: Sol. mind. 3 x. v. STU 14-16 m.B.

Oberflächenwasser: Das Niederschlagswasser der Straße wird über Absetzschächte und Rigolen versickert. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern. Es wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

(TRENOG) hingewiesen. Im Entwässerungsplan ist insbesondere die Oberflächenentwässerung mit den entsprechenden Rückhalteeinrichtungen darzustellen.

Es ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Geplante Keller sind so dicht zu errichten, dass das Grundwasser keine Schäden an der Bebauung verursachen kann.

Überschwemmung des Längenmühlbachs Bezüglich einer möglichen Überschwemmung des Längenmühlbachs werden Gebäude bis 50 cm

Winter-Linde

über GOK abgedichtet ausgeführt. Artenliste (Gehölze)

Tilia cordata

Bäume (in Arten und Sorten): Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Carpinus betulus

Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Hainbuche Echter Rotdorn Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' Gemeine Esche Fraxinus excelsior Ginkgo biloba Ginkgobaum, Fächerbaum Vogelkirsche Prunus avium Trauben-Eiche Quercus petraea Stiel-Eiche Quercus robur Mehlbeere Sorbus aria Schwedische Mehlbeere Sorus intermedia Gemeine Eberesche Sorbus aucuparia

Obstbäume, alle Arten, vorzugsweise Hochstämme

IMMISSIONSSCHUTZ Auf den Parzellen 5, 6, 7 und 8 wird eine Schlafraum-Orientierung in nördlicher Richtung

HINWEISE

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern. Erst wenn nachgewiesen ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine Einleitung (ggf. über Rückhaltebecken) in ein Oberflächengewässer oder Kanal zu prüfen.

Es wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

Baulicher Abstand zum Längenmühlbach Die baulichen Anlagen müssen einen ausreichenden Abstand zum Längenmühlbach, i. d. R.

Eine Bodenversiegelung ist auf dem privaten Grund so weit wie möglich zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind wasserdurchlässige Belagsmaterialien zu verwenden.

Im Planungsgebiet befindet sich kein Bodendenkmal. Es ist jedoch nicht völlig ausgeschlossen, dass sich in dem Gebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler In der Umgebung des Planungsgebiets liegt folgendes Bodendenkmal: D-2-7341-0020 Teilstück der Römerstraße Landshut-Moos

Anhand des bekannten Straßenverlaufs ist zu vermuten, dass sie östlich des neuen Baugebiets verlaufen könnte. Außerdem sind im Planungsgereich wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten. Im Falle des Zutagekommens von archäologischen Befunden muss evtl. in der gesamten Fläche bzw. in den archäologischen Konzentrationsarealen großflächig der Humus per Bagger abgetragen werden. Vorher müssen die Befunde tachimetrisch von einer archäologischen Fachfirma aufgemessen und dokumentiert werden und anschließend hat eine Ausgrabung zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Vor Beginn der Erdarbeiten muss um eine Ausgrabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises nachgesucht

Bezüglich des Auffindens eventueller Bodendenkmäler wird auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs.1-2 Es wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch gualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Baubewerber zu reduzieren. Art 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zu Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die

übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit Art 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei

der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Verwendung von Pestiziden Auf eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Gartenbereich ist so weit wie irgend möglich zu verzichten.

Bei Sturm ist mit erheblichen Schäden durch herabfallende Äste, oder Baumbruch der Silberweiden zu rechnen.

Vernässungen durch Eistau, Grabtätigkeiten durch Biber, Nutria und Bisamratten sind im ufernahmen Bereich des Längenmühlbachs nicht auszuschließen.

Es muss eine Zufahrtsmöglichkeit zu den geplanten Objekten für Feuerwehrfahrzeuge und den Rettungsdienst gesichert und jederzeit frei befahrbar sein. Die Richtlinien "Flächen für die Feuerwehr" sind einzuhalten.

Technische Regel DVGW, Arbeitsblatt W 405 wird verwiesen. Die erste Löschwasserentnahmestelle soll nicht weiter als 80 – 100 m von den geplanten Objekten entfernt sein. Die Hydrantenleitungen sind möglichst als Ringleitung auszubauen. Der Abstand der Hydranten untereinander soll nicht größer als 150 m sein. Überflurhydranten sind den Unterflurhydranten

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Es soll daher sichergestellt werden, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird und dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetzt § 68 Abs. 3 beschrieben. Ebenso ist sicherzustellen, dass die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Dem Erschließungsträger soll auferlegt werden, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschlang GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Eine Erweiterung der Telekommunikationslinien außerhalb des Plangebietes kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch oberirdisch erfolgen. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort in der Verbindung zu setzen (PTI 12, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, Tel. 0800-3309747). Im Einmündungsbereich der neuen Straßen befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom

Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort (planauskunft.sued@telekom.de) in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Die Verkehrswege sollen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien angepasst werden, dass diese nicht verändert oder verlegt werden PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO) 2.1. (WA) Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung 2 Zahl der Vollgeschosse 3 GRZ Grundflächenzahl 4 GFZ Geschossflächenzal

Lage, Dachformen und Firstrichtung der Gebäude und Garagen sind als Empfehlung in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Erschließungsstraße

6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

6.1 GA Garage, Zufahrt in Pfeilrichtung

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Ausgleichsfläche

8. Sonstige Planzeichen

8.1 ---- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

8.2 14 Nummerierung der Grundstücke 9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

9.1 <u>346</u> Höhenlinien (Angaben m üNN)

10. Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten Grenzpunkte, Grenzen und Beschriftung 10.1 1987 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze Wohngebäude mit Hausnummer

10.5 Nebengebäude

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.01.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" in der Fassung vom 11.02.2020 hat in der Zeit vom 03.03.2020 bis 06.04.2020 stattgefunden.
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" in der Fassung vom 11.02.2020 hat in der Zeit vom 03.03.2020 bis 06.04.2020 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" in der Fassung vom 14.04.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2020 bis
- 5. Der Entwurf der 1 Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" in der Fassung vom 14.04.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.04.2020 bis 02.06.2020. öffentlich ausgelegt.
- **6.** Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.07.2020 die 1 Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" gemäß § 10Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.07.2020 als Satzung beschlossen.

	Gemeinde Mamming	(Siegel)	
	Irmgard Eberl, 1. Bürgermeisterin		
7.	Ausgefertigt		
	Gemeinde Mamming	(Siegel)	
	Irmgard Eberl, 1. Bürgermeisterin		
0	Der Catzungsbassehluss zur 1. Änderung des Behauungsplane M	Mühlhaah II" wurda am	00

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Anderung des Bebauungsplans "Mühlbach II" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlbach" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Mamming

Irmgard Eberl, 1. Bürgermeisterin

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÜBERSICHTSPLAN

AUSZUG AUS DEM

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN



GEMEINDE: MAMMING DINGOLFING-LANDAU REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753 info@laengst.de www.laengst.de

DATUM: 14.07.2020